



## **DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 07 VOM 29.02.2024**

### **GEGENSTAND:**

**Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Dienstleistung für didaktische Tätigkeit - Expertenunterricht für die Schüler/innen der Klassen 2B und 2C der MS Latsch „Finding your happiness“**

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

- das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,
- das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 140.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,
- LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“,
- GvD Nr. 36/2023,
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445,
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- Schulratsbeschluss Nr. 3 vom 04.06.2020 betreffend Kriterien zur Geschäftstätigkeit des Schuldirektors;
- den Dreijahresplan, den Tätigkeitsplan und das Budget der Schule,
- den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Dienstleistung für die didaktische Tätigkeit – Expertenunterricht „Finding your happiness“ zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt
- in Ermangelung einer Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS)

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes (<https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/>) vorgenommen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe der Dienstleistung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 (für Vergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro auch ohne Konsultation mehrerer Wirtschaftsteilnehmer) ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Finding your happiness“ für die Zielgruppe Schüler/innen der Klassen 2B und 2C der Mittelschule Latsch durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner „PROMOS Genossenschaft“, welche für ihre Leistung MwSt. berechnet, für die didaktische Tätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde (Promos Genossenschaft ist ein Weiterbildungszentrum; die Referentinnen sind langjährige, kompetente und ausgebildete Mitarbeiterinnen), welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die Vergütung 40,00 Euro + MwSt. pro Stunde zuzüglich Fahrtspesen beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielenden Nutzen für die Verwaltung besteht,

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- gemäß Art. 26 Absatz 3/bis GvD Nr. 81/2008 besteht für die Durchführung des Auftrags keine Verpflichtung, das DUVRI zu erstellen, weil es sich um eine Leistung intellektueller Natur handelt; folglich bestehen keine Sicherheitskosten.

Es wird festgehalten,

- dass keine Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln in der Anfrage um Einreichung eines Kostenvoranschlages/Einreichung der Daten und im Beauftragungsschreiben enthalten sind.

Nach Einsichtnahme in die Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. wird gemäß Art. 26 Abs. 5 LG 16/2015 das Nichtvorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses angenommen, da es sich um eine Vergabe mit einem geschätzten Wert unter 140.000,00 handelt.

hat festgestellt, dass die Genossenschaft PROMOS angegeben hat, folgenden nationalen Kollektivvertrag gemäß Artikel 11, Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023 anzuwenden: contratto collettivo nazionale commercio-servizi;

Angesichts der Tatsache:

Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro. Bei Vergaben unter 5.000 Euro muss der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden.

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer PROMOS Genossenschaft konsultiert; geantwortet hat folgender Wirtschaftsteilnehmer: PROMOS Genossenschaft;

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer PROMOS Genossenschaft aus folgenden Gründen gewählt: Alleinanbieter der didaktischen Tätigkeit „Finding your happiness“. Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: angemessene/übliche Stundenvergütung für didaktische Tätigkeiten mit Schüler/innen (Erfahrungswerte)

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 140.000 Euro und ist somit nicht im Dreijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Die gegenständliche Dienstleistung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

**DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT  
verfügt**

Die Dienstleistung für die didaktische Tätigkeit - Expertenunterricht für die Schüler/innen der Klassen 2B und 2C der MS Latsch, „Finding your happiness“ wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer PROMOS Genossenschaft vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer nicht der Kontrolle der Teilnahmeanforderungen vor Vertragsabschluss unterliegt, da die Vergabestellen, welche die Vergabe von Bauleistungs-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen bis zu einem Ausschreibungsbetrag von 150.000 Euro über elektronische Instrumente wahrnehmen, diese Kontrollen gemäß Art. 32 Abs. 1 LG Nr. 16/2015 i.g.F, nicht durchführen müssen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 388,36, inklusive Steuerlasten, sind durch folgende Erlöse oder Rücklagen gedeckt und werden auf folgendem Aufwandskonto im Budget 2024 vorgemerkt:

	<b>Konto</b>	<b>Betrag (inkl. MwSt.)</b>
Erlöse	1.3.1.01.02.001 Laufende Zuwendungen der autonomen Regionen und Provinzen	388,36 €
Aufwand	2.1.2.01.13.007 Dienstverträge für die Ausbildung der Bürger	388,36 €

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Irene Schvienbacher.

**DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT**  
Stefan Ganterer | i.V. Barbara Pichler  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)